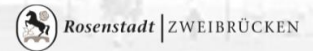


AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr: 77/2024 vom 29.10.2024

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Bekanntmachung der Stadt Zweibrücken

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);
4. Sitzung des Ortsbeirates Wattweiler am 04.11.2024.

Aufgrund des § 34 Abs. 6 GemO wird bekannt gemacht, dass die 4. Sitzung des Ortsbeirates Wattweiler am Montag, dem 04.11.2024, 18:30 Uhr, im Gemeindehaus, Bliestalstraße 28, stattfindet.

An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

I Öffentlicher Teil

- 1 Vorstellung des "Leuchtturmprojektes" der Stadt Zweibrücken - Herr Maske/
Katastrophenschutz Zweibrücken
Information und Beratung
- 2 Verkehrssituation in der Kirchhofstraße;
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 3 Gründung bzw. Einführung eines Kinder- und Jugendortsbeirates;
Information und Beratung
- 4 Verwendung der Verfügungsmittel;
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Anfragen von Ortsbeiratsmitgliedern

II Nichtöffentlicher Teil

- 1 Finanzangelegenheit



Thomas Körner
Ortsvorsteher

Aktenzeichen: 66-652-01/2- Mü

Zweibrücken, 24.10.2024

Im Vollzug des § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413), erlässt die Stadt Zweibrücken folgende

Widmungsverfügung:

Die nachfolgend aufgeführten Straßen werden als Gemeindestraßen (§ 3 Nr. 3a LStrG) unbeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

I. Canadastraße – Teilstück 2 (Flurst. Nr. 1452/110, Gemarkung Zweibrücken)

Das zweite Teilstück der Canadastraße beginnt mit km 0,196 an dem Flurst. Nr. 1452/20 und endet mit km 0,533 an der Fasaneriestraße (Flurst. Nr. 1034/10).

Die Gesamtlänge der zu widmenden Straße (Teilstück) beträgt 0,337 Kilometer.

II. Ontariostraße – Teilstück 2 (Flurst. Nr. 1452/107, 1452/88, 1452/100 und 1452/111, Gemarkung Zweibrücken)

Das zweite Teilstück der Ontariostraße beginnt mit km 0,068 an dem Flurst. Nr. 1452/29 und endet mit km 0,394 an der Canadastraße (Flurst. Nr. 1452/110).

Die Gesamtlänge der zu widmenden Straße (Teilstück) beträgt 0,326 Kilometer

Hinweis: Die Teilstücke 1 der „Canada-/Ontariostraße“ wurden bereits mit Allgemeinverfügung vom 10.02.2016 für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Benutzung dieser öffentlichen Gemeindestraßen richtet sich nach den verkehrs-behördlichen Anordnungen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.10.2024 der Widmung der o. g. Verkehrsflächen (Ziffern I und II) zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung des Widmungsverfahrens nach dem LStrG beauftragt.

Die Planunterlagen, aus denen die genaue Lage und die Größe der gewidmeten Verkehrsflächen ersichtlich sind, liegen in der Zeit vom 04.11.2024 bis einschließlich 18.11.2024 im Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstraße 3, Zimmer Nr. B034, während den Dienstzeiten (vormittags: Montag bis Freitag von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr, nachmittags: Montag bis Donnerstag von 14⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung ist an den Donnerstagen bis 18⁰⁰ Uhr eine Einsichtnahme möglich. Wir bitten um Terminvereinbarung mit Herrn Müller od. Herrn Wiese (Tel. 06332/871-655 od. -654).

Die Widmungsunterlagen (Widmungsverfügung sowie Lageplan mit Darstellung der Widmungsflächen) sind im vorstehenden Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Zweibrücken „www.zweibruecken.de/Widmungsverfahren“ abrufbar. Ihre Rechte auf Einsichtnahme vor Ort bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung, 66482 Zweibrücken, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Schriftform kann unter Beachtung der Vorgaben des § 3 a VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden.

Hinweis:

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Gebäude Herzogstraße 3, Eingang Uhlandstraße.

Die Postfachadresse lautet: Stadtverwaltung, Postfach 18 53, 66468 Zweibrücken.

Die technischen Rahmenbedingungen zur Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form sind im Internet unter www.zweibruecken.de/impressum (E-Mail Zugangseröffnung) veröffentlicht.

Stadt Zweibrücken

Gez.

Dr. Marold Wosnitza

Oberbürgermeister